

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Joana Cotar, Uwe Schulz, Dr. Michael Esendiller, Marcus Bühl, Jörn König, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD

Rundfunkstaatsvertrag, Rundfunklizenz und Medienstaatsvertrag

Derzeit drohen Anbietern von sogenannten Livestreaming-Angeboten z. B. über YouTube und Twitch wegen fehlender Rundfunklizenzen Strafen. Verhängt werden Strafen bzw. Streaming-Verbote allerdings bislang lediglich in Einzelfällen. Namhafte deutsche Livestreamer sind gezwungen, sich mit der aufwendigen Beantragung einer Rundfunklizenz zu befassen, allerdings betrifft dies gemäß aktuellem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) bereits einen Großteil der deutschen Livestreamer.

Der laut Medienanstalten von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, Verbänden, Unternehmen, Personen aus der Medienlandschaft sowie Bürgerinnen und Bürgern erarbeitete „Diskussionsentwurf zu den Bereichen Rundfunkbegriff, Plattformbegriff und Intermediäre – ‚Medienstaatsvertrag‘“ schlägt nun u. a. eine rigorose Neugestaltung des § 20b RStV vor (www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Medienpolitik/04_MStV_Online_2018_Fristverlaengerung.pdf; www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Medienpolitik/Medienstaatsvertrag_Online_JulAug2018.pdf). So heißt es in § 20b Absatz 1 Nummer 1 des Diskussionsentwurfs, keiner Zulassung bedürftigen „Rundfunkprogramme, die aufgrund ihrer geringen journalistisch-redaktionellen Gestaltung, ihrer begrenzten Dauer und Häufigkeit der Verbreitung, ihrer fehlenden Einbindung in einen auf Dauer angelegten Sendeplan [...] nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten“. Der Begriff „journalistisch-redaktionelle Gestaltung“ lässt nach Ansicht der Fragesteller einen beträchtlichen Interpretationsspielraum zu: So kann die künftige Regelung zum Umgang mit Livestreaming-Anbietern äußerst strikt, aber auch sehr weit ausgelegt werden. Unklar ist nach Ansicht der Fragesteller bisher weiterhin, ob es im Rahmen zukünftiger Regelungen für Streamer zu einer qualifizierten Anzeigepflicht oder einem Zulassungsverfahren kommen wird. Des Weiteren ist die Umsetzung bzw. Beibehaltung des Parlamentsfernsehens nicht geregelt. Auch wenn die Umsetzung den Bundesländern unterliegt, wäre eine Änderung des Vertrages von bundesweiter Tragweite.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie steht die Bundesregierung dem aktuellen Diskussionsentwurf gegenüber, und welche konkreten Änderungsvorschläge wird sie einbringen?
2. Welches Zulassungsverfahren bevorzugt die Bundesregierung in Bezug auf Anbieter von Livestreams bei den jeweiligen Medienanstalten: die qualifizierte Anzeigepflicht oder das Zulassungsverfahren?

3. Wird die Bundesregierung aufgrund bevorstehender Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages oder zur Umsetzung aktueller Regelungen die Budgets der Landesmedienanstalten bzw. der Kontrollgremien erhöhen?

Wenn ja, in welchem Ausmaß, und ab wann?

4. Sind im Rahmen der Budget-Erhöhungen für ggf. neu aufkommende Abteilungen Immobilienakquisitionen geplant?
5. Befürwortet die Bundesregierung, über den einzelnen Streamer auch Plattformen wie z. B. YouTube und Twitch in die Pflicht zu nehmen und ggf. zu regulieren und/oder mit Auflagen zu belegen?

Wenn ja, in welchem Ausmaß?

6. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu ausländischen Streaming-Angeboten?
7. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „journalistisch-redaktionelle Gestaltung“ im Zusammenhang mit der Änderung des Rundfunkstaatsvertrages?

Berlin, den 16. Mai 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion